

RCDS

ProjektZukunft.

www.RCDS.de

BAföG- Info



Herausgeber	RCDS Bildungs- und Sozialwerk e.V.
Redaktion	Alexander Krey, Steffen Liebendörfer Heidi Dobberstein
Satz und Layout	Konstantin Zell
Auflage	15. Auflage
Stand	1. Oktober 2008
Bestellungen	RCDS Bildungs- und Sozialwerk e.V. Paul-Lincke-Ufer 8b, 10999 Berlin Tel.: 030 616518-11 Fax: 030 616518-40 E-Mail: versand@rcds.de

© 2008

Alle Angaben wurden sorgfältig geprüft.

Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Der Mensch ist, was er als Mensch sein soll, erst durch Bildung.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,

eine der praktisch bedeutsamsten Fragen, die für viele Studenten im Zusammenhang mit dem Studium auftreten, ist die Frage der eigenen Studienfinanzierung. Nicht wenig sind dabei auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) angewiesen.

Mit den durch die 22. BAföG-Novelle vorgenommenen Änderungen ist ein wichtiger Schritt hin zur Anpassung an die durch gestiegene Kosten, die voranschreitende Einheit Europas etc. veränderte studentische Wirklichkeit unternommen worden. Dennoch muss das BAföG weiterhin kontinuierlich verbessert werden und darf bei der Suche nach einem zeitgemäßen und dauerhaft tragfähigen Modell zur Studienfinanzierung nicht als exklusiv verstanden werden.

Die neue Rechtslage machte es auch notwendig, die BAföG-Info komplett neu zu bearbeiten. Dies hatte eine spürbare Verschlankung dieser Broschüre zur Folge. Sie orientiert sich nun in ihrem Aufbau wesentlich stärker am Gesetz. Nicht enthalten sind konkrete Handlungsanweisungen, sondern sie ist auf Grund der hohen Auflage notwendigerweise allgemein formuliert. Die geeignete Vorgehensweise lässt sich auch so aus der aufmerksamen Lektüre der Texte ableiten.

Die BAföG-Info kann und soll die individuelle Beratung durch Mitarbeiter der Studentenwerke oder die Sozialreferenten der RCDS-Gruppen nicht ersetzen, sondern soll vielmehr eine strukturierte Vorbereitung darauf ermöglichen.

Wer sich fit für die rückzahlungsfreie Alternative zum BAföG sieht, dem sei die Lektüre der RCDS-Stipendieninfo anempfohlen.

Sie sind - nebst zahlreichen anderen Broschüren und Faltern - online unter www.rcds.de herunterladbar und bestellbar.

Für eine persönliche Unterstützung schlagen wir eine direkte Kontaktaufnahme mit den RCDS-Gruppen an den jeweiligen Hochschulen vor. An über 100 Hochschulen ist der RCDS für euch mit kompetenten Ansprechpartnern präsent - nicht nur zum Thema BAföG (Adressen siehe S. 32).

Eine anregende Lektüre und viel Freude mit diesem Heft wünscht euch

euer RCDS

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
1. Schnellübersicht	6
a) Einige Erläuterungen zum BAföG	6
b) Wer und was wird gefördert?	6
c) Wie viel Geld gibt es?	7
d) Welche Besonderheiten gibt es beim Auslandsstudium?	8
e) Wie lange wird gefördert?	8
f) Wie setzt sich die Förderung zusammen?	9
g) Habe ich Aussichten auf BAföG?	9
h) Wie bekomme ich BAföG?	10
i) Übersicht der Formblätter	10
2. Die 22. BAföG-Novelle	11
3. Förderungsfähige Ausbildungsstätten	13
4. Persönliche Voraussetzungen	13
a) Staatsangehörigkeit	13
b) Eignung	14
c) Alter	15
5. Art und Umfang der Förderung	15
a) Umfang der Ausbildungsförderung	15
b) Zusatzleistungen	16
c) Förderung im Ausland	16
d) Fachrichtungswechsel	17
6. Förderungsdauer	18
a) Förderungshöchstdauer	18
b) Verlängerung der Förderungshöchstdauer	18
c) Examens-Darlehen	19
7. Darlehen und Rückzahlung	19
a) Grundsätzliches	19
b) Darlehensnachlässe	19
c) Das Bankdarlehen nach §17 Abs. 3 BAföG	20

8. Einkommensanrechnung	21
a) Der Einkommensbegriff	21
b) Berechnungszeiträume für die Einkommensanrechnung	21
c) Unberücksichtigtes Elterneinkommen	22
9. Vermögensanrechnung	22
a) Der Vermögensbegriff	22
b) Anrechenbares Vermögen der Studenten	23
10. Zum BAföG-Verfahren	24
a) Örtliche Zuständigkeit	24
b) Antragserfordernis und Formzwang	24
c) Bescheid	25
d) Bewilligungszeitraum	25
e) Beratungspflicht	25
11. Rechtsmittel	25
a) Widerspruchsverfahren	26
b) Klage vor dem Verwaltungsgericht	26
12. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	28
13. Auslandszuschläge	28
... in Europa	29
... in Afrika	29
... in Amerika	29
... in Asien	29
... in Australien/Ozeanien	30
14. Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)	30
Der RCDS stellt sich vor	30
Die Ansprechpartner an deiner Hochschule	32
RCDS Praktikantenbörse	33
Weitere Info-Broschüren	34

1. Schnellübersicht

Dieses Kapitel soll einen kurzen Überblick über das BAföG geben, in dem sich der „Normal-Sterbliche“ über das Wichtigste informieren kann. Wer tiefer in die Materie eindringen will, kann im hinteren Teil dieser Broschüre weiterlesen. Zur leichteren Orientierung dienen die Hinweise auf die einschlägigen Kapitel.

a) Einige Erläuterungen zum BAföG

Kurz gesagt dient das BAföG der Unterstützung von Studenten, deren Eltern nicht oder nur teilweise zu einer ausreichenden Unterhaltsleistung in der Lage sind. Beim BAföG unterscheidet man zwischen dem elternabhängigen und dem elternunabhängigen BAföG. Letzteres wird gewährt, wenn der Studierende vor Studienbeginn solange sich allein unterhalten hat, dass eine erneute Abhängigkeit von seinen Eltern ihnen nicht mehr zuzumuten ist. Zusätzlich relevant ist in beiden Fällen immer noch das eigene Einkommen bzw. das des Ehegatten.

b) Wer und was wird gefördert?

Bei deutscher Staatsbürgerschaft ist es unproblematisch BAföG zu erhalten. Die jüngste Änderung verbesserte zudem die Möglichkeiten von ausländischen Staatsbürgern, eine Förderung nach dem BAföG zu erhalten. Kurz gesagt gilt folgendes: Grundsätzlich haben nach dieser Norm Unionsbürger, die ein Recht auf Daueraufenthalt haben sowie deren Kinder und Ehegatten, Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht, heimatlosen Ausländer, anerkannten Asylberechtigten oder aufgenommene Flüchtlingen einen Anspruch auf BAföG. Ebenso wird BAföG Ausländern gewährt, wenn mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder aber ein ständiger Wohnsitz im Inland vorliegt und die Aufenthaltserlaubnis gewisse Voraussetzungen erfüllt. Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie selbst sich insgesamt fünf Jahre vor Beginn der Ausbildung im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Eine weitere Begrenzung liegt im Alter bei Studienbeginn. Eine Förderung gibt es hier in der Regel nur, wenn ihr bei Studienbeginn das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Grundsätzlich wird immer nur eine Ausbildung gefördert. Unabhängig davon, ob ein Antrag für die erste Ausbildung gestellt wurde oder nicht, entfällt die Förderung für eine zweite Ausbildung, wenn diese mit der ersten Ausbildung nicht im Zusammenhang steht. Masterstudiengänge werden gefördert, wenn sie auf ein vorher absolviertes Bachelorstudium aufbauen und dieses fachlich ergänzen. Seit April 2001 werden auch Masterstudiengänge gefördert, die zwar nicht streng fachidentisch, aber für den Beruf besonders förderlich sind. Auch Masterstudiengänge in Mitgliedsstaaten der EU sind nun förderungsfähig. Mit den Änderungen 2007 soll es zukünftig möglich werden, ohne Verlust des Anspruchs auf BAföG-Leistungen von einem Studiengang im europäischen Ausland in einen Masterstudiengang zu wechseln. Das bisherige Studium muss allerdings als einem Bachelorabschluss gleichwertig anerkannt werden. Diese Anerkennung des Studienabschlusses sollte gründlich geprüft und von allen wichtigen Stellen, d. h. der Hochschule, dem Prüfungsamt und dem BAföG-Amt, bestätigt werden.

Eine Weiterförderung ist möglich bei begründetem Fachrichtungswechsel. Ein weiterführendes Aufbaustudium berechtigt nur dann zur Weiterförderung, wenn es zur Ausübung des angestrebten Berufes rechtlich notwendig ist. Bei Fachrichtungswechseln (der Wechsel des Studienfaches = Änderung des Abschlusses) zählt die Zeit. Je eher der Wechsel erfolgt, desto leichter ist er zu begründen. Wenn kein unabwiesbarer Grund vorliegt, ist der Fachrichtungswechsel nur einmal, mit wichtigem Grund und nur bis zum Beginn des vierten Semesters möglich.

Wenn die erste Ausbildung erst die zweite ermöglicht hat, die Zugangsvoraussetzungen an einer Fachoberschule, einem Abendgymnasium oder einem Kolleg erworben wurde oder der Auszubildende als erste berufsbildende Ausbildung eine Ausbildung an einer Berufsfachschule abgeschlossen hat, dann gilt dieses nicht als erste Ausbildung.

Da die Finanzierung einer zweiten Ausbildung oft daran scheitert, dass notwendige Begründungen nur sehr mangelhaft erfolgen, sollte man sich vorher erkundigen. Gerade bei solchen Problemen ist es oft sinnvoll, sich zuerst einmal an „inoffizielle“ Stellen zu wenden, bevor direkt beim BAföG-Amt nachgefragt wird

c) Wie viel Geld gibt es?

Der Höchstsatz beträgt für auswärtig untergebrachte Studenten 643 Euro.

Er setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag von 512 Euro und dem Wohnbedarf von bis zu 72 Euro. Hinzu kommen ein Krankenversicherungszuschlag für selbst Krankenversicherte (max. 50 Euro) und ein Pflegeversicherungszuschlag für Pflegeversicherungspflichtige (9 Euro).

Bei ihren Eltern wohnende Studenten erhalten als Grundbetrag 414 Euro, wobei Krankenversicherungszuschlag und Pflegeversicherungszuschlag gleich sind.

d) Welche Besonderheiten gibt es beim Auslandsstudium?

Bei einer Ausbildung im Ausland wird bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag vorgenommen, dessen Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung festlegt. Für das Studium außerhalb der EU wird ein zusätzlicher Zuschuss zum BAföG gezahlt. Die Höhe des Zuschusses hängt ab vom Studienland, bzw. der Stadt, in der man studiert. Die Sätze bewegen sich zwischen monatlich 60 Euro für Ägypten und 315 Euro für Japan (die Sätze ändern sich regelmäßig). Dazu bezahlt das BAföG-Amt die Reisekosten zum Studienort und Studiengebühren (bis zu 4.600 Euro je Studienjahr) in den Ländern, in denen solche erhoben werden. Dieser Betrag wird zusätzlich zum normalen BAföG gezahlt und wird komplett als Zuschuss gewährt.

Die Antragstellung erfolgt je nach Studienland bei einem der Landesämter für Ausbildungsförderung, dort erhaltet ihr auch die Antragsformulare, die für das Auslands-BAföG zusätzlich einzureichen sind. Da die Auslandsämter zumeist sehr lange Bearbeitungszeiten haben, empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Antragsabgabe (mindestens sechs Monate vor Beginn des Ausbildungsabschnitts), selbst, wenn ihr noch nicht alle Einzelheiten eures Auslandsstudiums kennt.

Seit der BAföG-Reform vom April 2001 können im Inland begonnene und für mindestens zwei Semester durchgeführte Studien in jedem Mitgliedsstaat der EU innerhalb der Förderungshöchstdauer zu Inlandssätzen gefördert werden. Damit wurden aber auch die Auslandszuschläge innerhalb der EU ersatzlos gestrichen.

e) Wie lange wird gefördert?

Die BAföG-Förderung endet mit Abschluss der Ausbildung oder spätestens mit Erreichen der Förderungshöchstdauer (abhängig vom Studiengang). Es gilt eine Förderungshöchstdauer an Fachhochschulen von sieben Semestern (+ ein Praxissemester) und für ein Hochschulstudium von neun Semestern. Abweichend davon wird Lehramt für Primarstufe und Sekundarstufe I für sieben Semester gefördert. In § 15a Abs. 2 wird ergänzend geregelt, dass in Fällen einer Förderung eines aufgenommenen Masterstudiengangs Zeiten, die in einem als einem Bachelor anerkannten Studiengang über das achte Fachsemester hinaus verbracht wurden, auf die Förderungshöchstdauer anzurechnen sind.

Seit der 21. BAföG-Reform gibt es die Hilfe zum Studienabschluss. Die Abschlussförderung wird nun unabhängig von den Gründen, die zur Überschreitung der Förderungshöchstdauer geführt haben, gewährt. Dies gilt für alle, die innerhalb von

vier Semestern nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Man kann max. zwölf Monate Hilfe zum Studienabschluss erhalten, wenn ihr euch innerhalb dieser Abschlusshilfedauer zum Examen anmeldet und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass ihr innerhalb dieser Zeit das Studium abschließen könnt. Die Hilfe zum Studienabschluss wird als Bankdarlehen gewährt.

Beim Vorliegen wichtiger Gründe gibt es dann noch diverse weitere Verlängerungsmöglichkeiten. Wichtige Gründe können dabei z. B. Schwangerschaft, Kindererziehung, Behinderung, erstmaliges Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, Auslandsstudium oder Mitwirkung in Gremien der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung sein.

Eine Förderung nach dem vierten Semester erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass ein Leistungsnachweis erbracht wird.

f) Wie setzt sich die Förderung zusammen?

BAföG wird grundsätzlich zur Hälfte als Darlehen und zur Hälfte als Zuschuss gewährt. Die Rückzahlung beginnt fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer mit einer monatlichen Mindestrate von 105 Euro. Wer bei Rückzahlungsbeginn jedoch nicht genügend (nicht mehr als 1.040 Euro monatlich) verdient, um zurückzahlen zu können, kann einen Aufschub erhalten. Darüber hinaus gibt es einige Möglichkeiten der Ermäßigung des Rückzahlungsbetrages, z. B. bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens oder schnellem und überdurchschnittlich gutem Studium.

Für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus (Studienabschlussförderung, wichtiger Grund, Fachrichtungswechsel) wird das BAföG als verzinster Vollkredit von der Deutschen Ausgleichsbank gewährt.

Für Studenten, die ihr Studium nach dem 28. Februar 2001 aufgenommen haben, wurde die Darlehensschuld nach der Neuregelung auf maximal 10.000 Euro begrenzt.

g) Habe ich Aussicht auf BAföG?

Generell sollte jeder getrost seinen Antrag stellen, wenn nicht absolut sicher ist, dass das Elterneinkommen zu hoch ist. Die Antragstellung dauert nicht allzu lange, vor allem, wenn man bedenkt, dass man bei Nichtbeantragung möglicherweise eine Menge Geld verschenkt. Eigenes Einkommen wird bis zu einer Höhe von 4.330 Euro brutto pro Jahr (aus unselbstständiger Arbeit im BAföG-Bewilligungszeitraum) nicht berücksichtigt. Alles, was diese Summe übersteigt, wirkt sich negativ auf euer

BAföG aus. Die Einbeziehung des Elterneinkommens ist komplizierter. Der Freibetrag der Eltern beträgt 1.555 Euro. Diese Summe erhöht sich noch, wenn sich noch weitere Kinder in der Ausbildung befinden. Dazu gibt es noch besondere Regelungen, z. B. bei Hausbau, die ebenfalls das BAföG erhöhen.

h) Wie bekomme ich BAföG?

Den Antrag (mehrere Formulare) erhaltet ihr beim BAföG-Amt oder vom BAföG-Server des BMBF im Internet (bafog.bmbf.de). Er muss jedes Jahr neu gestellt werden. Die Förderung beginnt im Monat des Eingangsstempels auf eurem Antrag. Zur Fristwahrung reicht es bereits aus, das Formblatt 1 einzureichen, notfalls sogar ein formloses Schreiben. Fehlende Unterlagen sind dann jedoch innerhalb der nächsten zwei Monate nachzureichen. Je später die Unterlagen ein- oder nachgereicht werden, desto länger zögert sich dann auch der Bescheid hinaus. Nach Einreichen des kompletten Antrages kann es dann noch einige Wochen (bei Auslands-BAföG noch deutlich länger) dauern, bis der Bescheid erlassen wird und die ersten Zahlungen erfolgen. Ausstehende Beträge werden mit der ersten Überweisung nachgezahlt.

Wichtig: BAföG wird nie rückwirkend, d. h. immer erst ab dem Monat der Antragstellung, gewährt.

i) Übersicht der Formblätter

Im Regelfall gibt es für jedes Anliegen ein eigenes Formblatt. Hier eine Übersicht (in Klammern gesetzt sind erläuternde Anmerkungen):

- Formblatt 1: Antrag auf Ausbildungsförderung (Erst- und Wiederholungsantrag)
- Anlage zu Formblatt 1: Schulischer und beruflicher Werdegang (bei einem Erstantrag, nach einer Unterbrechung der Ausbildung oder bei einem Antrag auf Förderung für eine Ausbildung im Ausland)
- Formblatt 2: Bescheinigung nach § 9 BAföG über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum/Fernunterrichtslehrgang)
- Formblatt 3: Erklärung des Ehegatten, des Vaters, der Mutter (über Einkommen)
- Formblatt 4: Für Ausländerinnen und Ausländer
- Formblatt 5: Leistungsnachweis - grundsätzlich nach dem 4. Fachsemester
- Formblatt 6: Antrag für eine Ausbildung im Ausland
- Formblatt 7: Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung nach § 24 Abs.

3 BAföG)

- Erläuterungen zu Formblatt 7
- Formblatt 8: Antrag auf Vorausleistungen nach § 36 BAföG

Zusätzlich gibt es Formulare für die Mieterklärung sowie ein Vordruck zu Studienabbruch und Fachrichtungswechsel. Diese Vordrucke (und ggf. weitere) sind zum Teil studentenwerksspezifisch.

Für den normalen Erstantrag müssen die Formblätter 1, 2 und 3 (für jeden verdienenden Elternteil extra) und ggf. für auswärtig Untergebrachte bei Miete, die den Wohnbedarf (ohne Härtezuschläge) übersteigt, die Mieterklärung ausgefüllt werden.

Die Formblätter findet ihr im Internet unter:

http://www.bafoeg.bmbf.de/antrag_form_laender.htm.

2. Die 22. BAföG-Novelle

Ab dem 1. Oktober 2008 werden es zahlreiche BAföG-Empfänger auf dem Kontoauszug sehen können: Es gibt mehr Geld. Diese erfreuliche Tatsache ist allerdings keiner der Hauptzwecke, die mit den Änderungen des BAföGs erreicht werden sollten, sondern eine – sicher überfällige – Aufgabe, die gleich miterledigt wurde. Die 22. BAföG-Novelle muss in einem größeren bildungs- und gesellschaftspolitischen Kontext gesehen werden. Mit dieser sollen die folgenden übergeordneten Ziele erreicht werden:

- Erleichterung der Verbindung von Ausbildung und Kindererziehung.
- Verbesserung der Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund.
- Stärkung der Eigenverantwortung der Auszubildenden durch Anhebung der Hinzuverdienstgrenze auf einheitlich 400 Euro.
- Erhöhung der Internationalität der Ausbildung durch Ausdehnung der Förderung im Ausland.

Angestrebt werden ferner ein Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses in Deutschland sowie der Abbau von Bürokratie im Vollzug des BAföGs.

Erreicht werden sollen diese Ziele insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Auszubildende mit Kindern erhalten künftig bereits während der Ausbildung einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag zum Bedarfsatz und werden so stärker unterstützt. Der derzeitige Kinderteilerlass beim Darlehensanteil Studierender, der nur Betreuungsleistungen frühestens fünf Jahre nach Studienende berücksichtigt, also tendenziell eher späte Familiengründung bei Akademikern begünstigt, kann die bereits während der Ausbildungszeit selbst entstehenden Betreuungsmehraufwendungen von Studenten mit Kindern nicht auffangen. Er soll nach einer Übergangszeit für bereits freigestellte Darlehensnehmer daher durch den neuen Kinderbetreuungszuschlag abgelöst werden.
- Durch Wegfall der Orientierungsphase sollen auch komplett im europäischen Ausland durchgeführte Ausbildungsgänge nach dem BAföG förderfähig werden; zugleich sollen künftig Praktika auch außerhalb Europas ohne die zusätzliche Bescheinigung der besonderen Förderlichkeit gefördert werden können.
- Ausländische Auszubildende, die bereits langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder lange in Deutschland leben und eine dauerhafte Bleibeperspektive haben, sollen künftig auch ohne Anknüpfung an eine vorherige Mindestberufsdauer der Eltern nach dem BAföG gefördert werden können.
- Die Hinzuverdienstgrenzen ohne Anrechnung auf das BAföG werden für alle Auszubildenden einheitlich und ohne Differenzierung nach Ausbildungsart auf die Höhe der auch für sog. Minijobs geltenden Grenze von 400 Euro monatlich ausgedehnt. Dadurch soll zugleich die Möglichkeit für Auszubildende verbessert werden, selbst zur Finanzierung ihrer Ausbildung beizutragen und so die ihnen gegenüber zum Unterhalt verpflichteten Eltern zu entlasten.
- Als Beitrag zur Gegenfinanzierung werden die Sonderfälle elternunabhängiger Förderung beim Besuch von Abendgymnasien und Kollegs künftig auf den eigentlichen Kern des zweiten Bildungsweges konzentriert. Weiterhin elternunabhängig werden Auszubildende gefördert, die zuvor bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und berufstätig waren oder eine entsprechend längere mehrjährige Erwerbstätigkeit vorweisen können, bevor sie über ein Kolleg oder Abendgymnasium einen höheren Schulabschluss anstreben. Dagegen soll nicht länger allein der Besuch einer dieser Ausbildungsstättenarten als solcher genügen, die Förderung unabhängig vom Elterneinkommen zu gewähren.
- Die Förderung ausländischer Auszubildender mit Berufsausbildungsbeihilfe im Dritten Buch Sozialgesetzbuch wird an das BAföG angeglichen.

3. Förderungsfähige Ausbildungsstätten

Für den Besuch der folgenden Ausbildungsstätten kann Ausbildungsförderung nach dem BAföG bezogen werden:

- Hochschulen
- Höhere Fachschulen und Akademien
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
- Berufsschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn sie in einem mindestens zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt
- Weiterführende allgemein bildende Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und
 - * von der Wohnung der Eltern aus eine zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
 - * einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
 - * einen eigenen Haushalt führt und mit mind. einem Kind zusammenlebt und
 - * eine Unterbringung in der Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.

4. Persönliche Voraussetzungen

a) Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit ist die wohl wichtigste formale Voraussetzung für den Zugang zu Leistungen nach dem BAföG. Hier unterteilt das Gesetz in drei Kategorien, die sich in etwa wie gliedern lassen:

- Kategorie 1: Immer, ohne weitere Voraussetzungen
- Kategorie 2: Regelmäßig beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen
- Kategorie 3: Nur in besonderen Fällen

4. Persönliche Voraussetzungen

Diese Kategorien lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

- Kategorie 1: Deutsche Staatsangehörige
- Kategorie 2: Unionsbürger, EWR-Staatsangehörige, anerkannte Flüchtlinge, heimatlose Ausländer
- Kategorie 3: Alle anderen Ausländer

Die Einzelheiten sind selbstverständlich gesetzlich geregelt.

b) Eignung

Die Förderung ist davon abhängig, dass die erbrachten Leistungen die Erwartung zulassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel erreicht wird. Angenommen wird dies bei Besuch der Ausbildungsstätte bzw. der Teilnahme am Praktikum. Im Falle höherer Bildungseinrichtungen wie beispielsweise Hochschulen müssen die nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erforderlichen Studienfortschritte erreicht werden. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Hochschulen haben hierbei eine gesetzliche Mitwirkungspflicht, das bedeutet, sie müssen die Beibringung der Nachweise ermöglichen. Ein Anspruch auf Bestehen von Prüfungen ergibt sich hieraus allerdings nicht.

In der Regel werden die Leistungen nach dem BAföG innerhalb der ersten vier Fachsemester ohne Vorlage von Leistungsnachweisen gewährt. Ab dem fünften Semester jedoch ist dies erforderlich. Wie der Studienfortschritt nachzuweisen ist hängt konkret von der Gestaltung der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung ab. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten:

- Vorlage eines Zeugnisses über eine bestandene Zwischenprüfung. Diese Zwischenprüfung muss so gestaltet sein, dass sie erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann. Sie muss vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- Vorlage einer von der Hochschule nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Bescheinigung aus der hervorgeht, dass die zum Ende des erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht worden sind.

Die oben genannte Regel kann durch eine entsprechende Gestaltung der Prüfungsordnung durchbrochen werden. Dies ist der Fall, wenn eine Zwischenprüfung oder die Erbringung einer vergleichbaren Leistung schon vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorgeschrieben ist. Dann ist die Förderung im dritten und vierten Fachsemester von der Vorlage des entsprechenden Zeugnisses in den ersten vier Wochen des vierten Fachsemesters abhängig. Ab dem fünften Fachsemester ist dann wie oben beschrieben die Bescheinigung der Hochschule vorzulegen.

Für die Vorlage der Nachweise ist die Beachtung der Fristen sehr wichtig – immerhin hängt die weitere Förderung der Ausbildung davon ab. Nota bene: „Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, dass die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.“ (§ 48 Abs. 1 S. 3 BAföG)

c) Alter

Grundsätzlich werden Leistungen nach dem BAföG nur bewilligt, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt des Beginns des Ausbildungsabschnittes, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Von dieser Regel gibt es jedoch zahlreiche Abweichungen. Vom „Unter-30-Prinzip“ kann abgewichen werden, wenn

- die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben wurde,
- die Einschreibung an der Hochschule ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund der beruflichen Qualifikation erfolgt ist,
- aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren, ein Hindernis bestand, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen und
- infolge einer einschneidenden Veränderung der persönlichen Verhältnisse Bedürftigkeit eingetreten ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen worden ist.

5. Art und Umfang der Förderung

a) Umfang der Ausbildungsförderung

Die Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet. Abhängig von der Art der Ausbildung wird ein unterschiedlicher Bedarfssatz angesetzt. Unberücksichtigt bleiben in dieser Darstellung die Schüler.

5. Art und Umfang der Förderung

Der Bedarfssatz beträgt für Auszubildende in Fachschulklassen mit abgeschlossener Berufsausbildung, Abendgymnasien und Kollegs monatlich 341 Euro. Für Auszubildende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen beträgt er 366 Euro.

Hinzu kommt bei beiden Gruppen ein monatlicher Unterkunftszuschlag. Wohnt der Auszubildende bei seinen Eltern (ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht) beträgt dieser 48 Euro, wohnt er woanders 146 Euro. Sind die Mietkosten für die Unterkunft nachweislich höher als 146 Euro, so erhöht sich der Bedarf um bis zu 72 Euro.

Wer beitragspflichtiges Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung ist erhält einen Zuschlag von 50 Euro pro Monat. Weitere 9 Euro monatlich werden gewährt, wenn eine beitragspflichtige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung besteht.

Addiert man alle diese Posten zusammen, so ergibt sich ein Gesamtbetrag von 643 Euro. Und das ist der ab Oktober 2008 gültige BAföG-Höchstsatz.

b) Zusatzleistungen

In Härtefällen können Zusatzleistungen in nicht genannter Höhe beantragt werden. Diese dienen dann zur Deckung besonderer Aufwendungen. Die Einzelheiten hierzu sind in einer Rechtsverordnung geregelt.

Der Höhe nach bestimmt sind die Zusatzleistungen für Auszubildende mit Kind. Voraussetzung ist, dass das Kind ein eigenes ist und das Kind im selben Haushalt wie der Auszubildende lebt. Für das erste Kind, solange es das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, werden 113 Euro gewährt, für jedes weitere Kind unter zehn Jahren 85 Euro. Die Förderung kann nur einem Elternteil gewährt werden. Sind beide förderberechtigt nach dem BAföG und leben gemeinsam in einem Haushalt, so müssen sie sich einigen, wer die Zusatzleistungen beziehen soll.

c) Förderung im Ausland

Zu den hier interessanten Neuerungen der 22. BAföG-Novelle gehört, dass ein Studium nun auch von Anfang an in einem anderen EU-Staat oder der Schweiz durchgeführt werden kann. Bezahlt werden zudem die Reisekosten: Nachweisbar notwendige Aufwendungen für Reisen zum Studienort werden innerhalb von Europa einmal pro Semester für Hin- und Rückreise, außerhalb von Europa für eine Hin- und Rückreise, geleistet. Nur in besonderen Härtefällen werden die Mittel für eine zusätzliche Hin- und Rückreise gewährt.

Auszubildenden mit ständigem Wohnsitz in Deutschland (wer sich nur zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält hat dort keinen ständigen Wohnsitz begründet) wird unter der Voraussetzung, dass ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind, Ausbildungsförderung geleistet:

- für den Besuch einer Ausbildungsstätte in einem EU-Staat oder der Schweiz, wenn dort die Ausbildung aufgenommen oder fortgesetzt wird,
- für den Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte mit aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung und
- für den Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte, wenn dies nach dem Stand der Ausbildung förderlich ist und zumindest ein Teil der Ausbildung dort auf die an der deutschen Hochschule vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann.

Sonderregelungen gelten für Deutsche, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und dort oder in einem benachbarten Staat eine Ausbildungsstätte besuchen. Hier wird, sofern die besonderen Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen Ausbildungsförderung geleistet. Die Regelungen für Umfang und Dauer der Förderung sowie die Anrechnung von Einkommen und Vermögen richten sich nach den Verhältnissen des Aufenthaltslandes.

Für Teilnahme an Praktika im Ausland gilt, dass dieses dann gefördert wird, wenn die ausgewählte Praktikantenstelle den Anforderungen der Prüfungsordnung genügt und dies auch so von der Ausbildungsstelle bzw. der zuständigen Prüfstelle anerkannt wird. Weitere Voraussetzung ist das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse.

e) Fachrichtungswechsel

Nach einem Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur geleistet, wenn für den Fachrichtungswechsel oder den Ausbildungsabbruch ein wichtiger oder unabweisbarer Grund bestand, z. B. mangelnde intellektuelle, psychische oder körperliche Eignung oder ein schwerwiegender und grundsätzlicher Neigungswandel.

Die Anerkennung der fortbestehenden Förderungswürdigkeit bei einem Fachrichtungswechsel erfordert einen erheblichen Begründungsaufwand. Dieser steigt mit der Zahl der bereits studierten Semester kontinuierlich an.

6. Förderungsdauer

Die Leistung von Ausbildungsförderung ist zeitlich begrenzt. Die Ausbildungsförderung wird ab Beginn der förderungswürdigen Ausbildung geleistet, frühestens aber ab dem Monat der Antragstellung (dieser sollte also zum Studienbeginn gestellt werden). Die Ausbildung beginnt mit dem Monat, in dem tatsächlich der Unterrichts- bzw. Vorlesungsbetrieb aufgenommen wird. Sie endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung oder, für den Fall, dass eine solche nicht vorgesehen ist, mit der „tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts.“

a) Förderungshöchstdauer

Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit für das jeweilige Studienfach. Ist eine solche nicht festgesetzt, so gilt subsidiär folgende Regelung:

- 9 Semester für ein Universitätsstudium oder eine vergleichbare Ausbildung
- 8 Semester für ein Fachhochschulstudium mit Praxiszeiten
- 7 Semester für ein Fachhochschulstudium ohne Praxiszeiten
- 2 Semester bei Aufbau-, Ergänzungs- oder Zusatzstudiengängen
- 7 Semester bei Lehramtsstudiengängen für die Primärstufe und die Sekundarstufe I.

b) Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Die Förderungshöchstdauer kann sich auf unterschiedliche Weise verlängern, so z. B. durch Schwangerschaft oder eine schwere Krankheit in einem von den Umständen des Einzelfalls abhängigen Umfang.

Die Förderungshöchstdauer verlängert sich auch um jeweils ein Semester für jede Fremdsprache (ausgenommen Englisch, Französisch und Latein), die für den gewählten Studiengang vorausgesetzt und deren Kenntnis an der Hochschule erworben wird.

c) Examens-Darlehen

Auszubildende an Hochschulen, die sich in einem in sich selbstständigen Studiengang (nicht dagegen z. B. in einer Ergänzungsausbildung) befinden, können nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer für maximal zwölf Monate Hilfe zum Studienabschluss erhalten, wenn sie innerhalb von vier Semestern nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer zur Prüfung zugelassen werden und die Aus-

bildungsstätte bescheinigt, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann. Die Hilfe zum Studienabschluss wird in Form eines Bankdarlehens gewährt.

7. Darlehen und Rückzahlung

a) Grundsätzliche Informationen

Bei Studenten an deutschen Hochschulen wird die Ausbildungsförderung je zur Hälfte als Zuschuss und zur anderen Hälfte als Darlehen geleistet. Nicht zum Teil der Darlehenslast werden etwaige Auslandszuschläge oder Zusatzleistungen in Härtefällen. Das Darlehen ist außerdem bei 10.000 Euro gedeckelt. Mehr Schulden kann man also durch die Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht anhäufen.

Der Darlehensanteil an der Ausbildungsförderung wird zinslos gewährt. Eine Ausnahme gilt für den (während des Studiums noch völlig uninteressanten) Fall, dass der Zahlungstermin um mehr als 45 Tage überschritten wird.

Der Darlehensanteil muss innerhalb von 20 Jahren in monatlichen Raten von mindestens 105 Euro zurückgezahlt werden. Wenn das Bundesverwaltungsamt hierzu auffordert, sind die Raten im Dreimonatsrhythmus zu entrichten. Die Rückzahlungspflicht beginnt in der Regel fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer. Ein Schreiben des Bundesverwaltungsamtes kündigt dies rechtzeitig an.

b) Darlehensnachlässe

Das Darlehen kann auch vorzeitig – ganz oder teilweise – zurückgezahlt werden. Dies hat u. a. den Vorteil, dass auf Antrag ein Nachlass gewährt werden muss und sich die Darlehenssumme durch diese Maßnahme reduzieren lässt.

Wer besonders schnell und überdurchschnittlich erfolgreich studiert kommt auf Antrag in den Genuss nicht unerheblicher Vergünstigungen. Diese sind wie folgt gestaffelt und an die Voraussetzung gebunden, dass der Absolvent zu den besten 30 Prozent eines Prüfungsjahrgangs an einer deutschen Ausbildungsstätte gehört:

- 25 Prozent, wenn die Abschlussprüfung innerhalb der Förderungshöchstdauer bestanden wurde,
- 20 Prozent, wenn die Abschlussprüfung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer bestanden wurde und

- 15 Prozent, wenn die Abschlussprüfung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer bestanden wurde.

Wer noch schneller ist, dem winkt ein weiterer Bonus: Wer zwei Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer abschließt erhält auf Antrag einen Darlehensnachlass von 1.025 Euro, bei vier Monaten sind es sogar 2.560 Euro.

Für diejenigen, deren Studium sie nicht zu Wohlstand und Reichtum geführt hat, gibt es die Möglichkeit, sich von der Rückzahlungspflicht freistellen zu lassen, einen Schuldenerlass bedeutet dies jedoch nicht. Einen erfolgreichen Antrag auf Freistellung kann stellen, wessen Monatseinkommen 960 Euro nicht übersteigt. Ist ein Ehegatte vorhanden, so wird ein weiterer Freibetrag von 480 Euro je Monat gewährt, für jedes Kind des Darlehensnehmers gibt es einen weiteren Freibetrag von 435 Euro monatlich. In besonderen Härtefällen ist auch ein zumindest teilweiser Erlass der Darlehensschuld möglich.

Durch die Freistellung von der Rückzahlung wird die 20-Jahres-Frist zur Darlehens tilgung maximal zehn Jahre lang gehemmt.

c) Das Bankdarlehen nach § 17 Abs. 3 BAföG

Für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule sowie für damit zusammenhängende Praktika wird über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein verzinsliches Bankdarlehen gewährt, wenn

- der Besuch als einzige weitere Ausbildung eine Hochschulausbildung insoweit ergänzt, als sie für den angestrebten Beruf rechtlich erforderlich ist,
- der Besuch als einzige weitere Ausbildung nach den besonderen Umständen, vor allem zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,
- sich die Studiendauer durch einen Fachrichtungswechsel verlängert und
- es sich um einen Fall der Hilfe zum Studienabschluss (Examens-Darlehen) handelt.

Die Modalitäten für die Rückzahlung sind mit denen der Ausbildungsförderung vergleichbar, eine Nachlassgewährung ist jedoch auch im Rahmen der möglichen vorzeitigen Tilgung nicht vorgesehen.

8. Einkommensanrechnung

a) Der Einkommensbegriff

Nach dem BAföG gilt als Einkommen „die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes.“ Das klingt etwas verschlüsselt, ist aber im Grunde ganz einfach. Das EStG kennt verschiedene Arten von Einkommen (beispielsweise aus selbstständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft) von denen für die Berechnung des tatsächlich steuerpflichtigen Betrages bestimmte Beträge abgezogen werden. Was am Ende übrig bleibt ist das der Einkommensteuerpflicht unterliegende Einkommen. Dies ist gleichzeitig das Einkommen im Sinne des BAföGs. Den gesuchten muss man nicht mal ausrechnen – er steht nämlich auf dem Steuerbescheid.

Dieser Betrag darf weiter gemindert werden, etwa um die zu leistenden Einkommens- und Kirchensteuern, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen Versicherungen (hier gibt es Obergrenzen) etc., so dass am Ende ein nochmals deutlich geringerer Betrag übrig bleibt.

Hinzu kommt, dass für die Eltern (abhängig davon, ob sie zusammen oder getrennt leben in unterschiedlicher Höhe) bestimmte Freibeträge anrechnungsfrei bleiben. Freibeträge gibt es auch für das Einkommen des Auszubildenden selbst, seinen Ehegatten sowie jedes seiner Kinder.

b) Berechnungszeiträume für die Einkommensanrechnung

Für die Eltern und den evtl. vorhandenen Ehegatten des Auszubildenden ist hingegen das vorletzte Kalenderjahr vor dem Bewilligungszeitraum maßgeblich. Warum das so ist erschließt sich nicht jedem unmittelbar, ist aber einfach: Weil für diesen Zeitraum in der Regel bereits ein Steuerbescheid vorliegt, folglich an ihn angeknüpft werden kann und sich damit der administrative Aufwand für die Einkommensberechnung mehr als halbiert. Abgesehen davon ändern sich Beschäftigungsverhältnisse im Normalfall nicht im Jahresrhythmus. Da zwischenzeitlich erfolgte Lohnsteigerungen, wie sie beispielsweise durch hohe Tarifabschlüsse zu Stande kommen unberücksichtigt bleiben, wirkt sich diese Regelung auch zu Gunsten des Antragstellers aus.

Für den umgekehrten Fall, nämlich eine wesentliche Verschlechterung der Einkommensverhältnisse (etwa durch zwischenzeitlich eingetretene Arbeitslosigkeit oder schwere Erkrankungen), hat der Gesetzgeber ebenfalls Vorkehrungen getroffen. Dann nämlich kann der Auszubildende beantragen, dass ausnahmsweise das im Bewilligungszeitraum aktuelle Einkommen berücksichtigt wird.

c) Unberücksichtigtes Elterneinkommen

Unter bestimmten Voraussetzungen bleibt das Einkommen der Eltern unberücksichtigt. Diese Regelung hat der Gesetzgeber für folgende Fälle getroffen:

- Der Aufenthaltsort der Eltern ist nicht bekannt.
- Die Eltern sind rechtlich oder tatsächlich gehindert im Inland Unterhalt zu leisten.
- Der Auszubildende besucht ein Abendgymnasium oder Kolleg.
- Der Auszubildende hat zu Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet.
- Der Auszubildende war zwischen einem 18. Geburtstag und dem Beginn des Ausbildungsabschnitts (mindestens) fünf Jahre erwerbstätig und konnte sich aus dem Ertrag selbst unterhalten.
- Der Auszubildende hat vor dem Beginn des Ausbildungsabschnitts eine dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung genossen und war danach mindestens drei Jahre berufstätig (war die Ausbildung kürzer, muss die Berufstätigkeit entsprechend länger gewesen sein) und konnte sich aus dem Ertrag selbst unterhalten.

9. Vermögensanrechnung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist das Vermögen des Studenten auf das BAföG anrechenbar, das heißt, es muss zunächst auf vorhandenes eigenes Vermögen für die Studienfinanzierung zurückgegriffen werden, bevor Leistungen nach dem BAföG bezogen werden können. Es stellt sich also zunächst die Frage, was Vermögen im Sinne des BAföG ist.

a) Der Vermögensbegriff

Als Vermögen gelten grundsätzlich alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstige Rechte; dies gilt dann nicht, wenn man sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann.

Als Vermögen gelten auch solche Vermögenswerte, die man als Student rechtsmissbräuchlich übertragen hat. Eine rechtsmissbräuchliche Übertragung liegt dann vor, wenn man in zeitlichem Zusammenhang mit dem Studium bzw. der Stellung des Antrages oder im Laufe des Studiums Teile seines Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere seine Eltern oder andere Verwandte übertragen hat.

Nicht als Vermögen gelten nach dem BAföG:

- Rechte auf Versorgungsbezüge, auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
- Übergangsbeihilfen gemäß Soldatenversorgungsgesetz oder Bundespolizeibeamtengesetz,
- Nießbrauchrechte und
- Haushaltsgegenstände, dazu zählen: Möbel, Haushaltsgeräte, Wäsche und Geschirr, Musikinstrumente, Rundfunk- und Fernsehgeräte, aber auch Personenkraftfahrzeuge.

„Negatives“ Vermögen, also Schulden, kennt das BAföG auch. Sie werden auf das vorhandene positive Vermögen angerechnet; dies gilt nicht für Darlehensbeträge, die durch die Gewährung von Leistungen nach dem BAföG entstanden sind. Auch hier gilt wieder der Ausschluss des Rechtsmissbrauchs.

Nun zur Wertbestimmung des Vermögens. Danach ist anzusetzen:

- Für Wertpapiere der Kurswert.
- Für sonstige Gegenstände der Zeitwert.

Bewertungstichtag ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Änderungen des Vermögens im Laufe eines Bewilligungszeitraumes werden nicht berücksichtigt, d. h. sogenannte „Aktualisierungsanträge“ gibt es in der Vermögensanrechnung nicht.

b) Anrechenbares Vermögen des Studenten

Von diesem Vermögen verbleiben dem Studenten nun die Freibeträge:

- 5.200 Euro für den Studenten
- 1.800 Euro für den Ehegatten des Studenten
- 1.800 Euro für jedes Kind des Studenten

Darüber hinaus kann zur Vermeidung unbilliger Härten ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben. Diese Bestimmung ist jedoch als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen. Eine besondere Härte liegt vor allem dann vor,

- wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines kleinen Hausgrundstücks, besonders eines selbstbewohnten Familienheims oder einer entsprechenden Eigentumswohnung führen würde, bzw. wenn das Vermögen der Erhaltung oder baldigen Beschaffung eines solchen Grundstücks dienen soll,
- wenn das Vermögen zu Milderung der Folgen einer körperlichen oder

seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll und

- solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

Verbleibt nach diesen Abzügen noch Vermögen, so wird dieses dividiert durch die Monate des Bewilligungszeitraumes (also in der Regel zwölf) auf den monatlichen eigenen Bedarf angerechnet. Im Übrigen nützt es nichts, das angerechnete Vermögen nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes zu verbrauchen; tut man dies nicht, wird im nächsten Jahr der verbliebene Teil des angerechneten Vermögens wiederum auf den Bedarf angerechnet.

10. Zum BAföG-Verfahren

a) Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des BAföG-Verfahrens sind die Ämter für Ausbildungsförderung. Die regionalen Zuständigkeiten sind in Bezirke aufgeteilt. Welches Amt genau zuständig ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Für Studenten an staatlichen Hochschulen ist der Regelfall, dass das an der jeweiligen Hochschule oder beim Studentenwerk am Hochschulort errichtete Studentenwerk zuständig ist. Sollten Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit bestehen, lässt sich diese auch unkompliziert bei der jeweiligen Hochschule erfragen.

b) Antragserfordernis und Formzwang

Die Gewährung von Ausbildungsförderung oder dem nach dem BAföG vorgesehenen Bankdarlehen erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag muss schriftlich an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung gerichtet werden. Dabei besteht insofern dazu ein Formzwang, als dass die für die Antragstellung vorgesehenen Formblätter verwendet werden müssen. Zur Fristwahrung genügt allerdings ein formloses Schreiben, aus dem hervorgeht, dass Ausbildungsförderung beantragt werden soll; das Amt für Ausbildungsförderung teilt dann mit, bis wann die vollständigen Unterlagen vorgelegt werden müssen. Insbesondere am Anfang eines Studiums kann dieses Vorgehen zweckmäßig sein.

c) Bescheid

Ist der Antrag vollständig eingegangen, so ergeht in der Regel nach wenigen Wochen ein Bescheid. Aus dem Bescheid geht der monatliche Bedarf des Antragstellers hervor. Benannt werden außerdem ihrer Höhe nach die zu Grunde gelegten Vermögen und Einkommen sowie die berücksichtigten Freibeträge.

Dieser Bescheid kann abgeändert werden, wenn sich ein für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblicher Umstand geändert hat. Wirkt sich dies zu Gunsten des Auszubildenden aus, so gilt die Änderung ab dem Monat ihres Eintritts, rückwirkend aber nur bis maximal drei Monate vor dem Zeitpunkt der Mitteilung an das Amt. Wirkt sich die Änderung zu Ungunsten des Auszubildenden aus, dann erst ab dem Beginn des Monat der auf ihren Eintritt folgt.

d) Bewilligungszeitraum

Die Ausbildungsförderung – soweit ein Anspruch darauf besteht – wird normalerweise für ein Jahr bewilligt. Soweit man im selben Ausbildungsabschnitt verbleibt sind dann im Jahresrhythmus Folgeanträge zu stellen.

Endet der Bewilligungszeitraum und ist noch kein neuer Bescheid ergangen, so wird (im selben Ausbildungsabschnitt) Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung, basierend auf dem vorherigen Bewilligungsbescheid, weiter geleistet. Allerdings muss dazu der neue Antrag im Wesentlichen vollständig (ein formloses Schreiben genügt also nicht) und mindestens zwei Kalendermonate vor dem Ende des alten Bewilligungszeitraums gestellt worden sein.

e) Beratungspflicht

Grundsätzlich obliegt den Ämtern für Ausbildungsförderung eine gesetzliche Beratungspflicht. Das bedeutet auch, dass sie dem Antragsteller die zum Stellen eines formrichtigen Antrages notwendige Hilfestellung leisten. Hinsichtlich der Formulare und ihrer Felder besteht damit auch eine umfassende Erläuterungspflicht.

11. Rechtsmittel

Gegen alle behördlichen Entscheidungen und Maßnahmen soweit diese Außenwirkung haben und man davon betroffen ist (z. B. ein ablehnender BAföG-Bescheid) steht man keinesfalls schutzlos da. Die Möglichkeit eines Widerspruchs sowie der Klage vor dem Verwaltungsgericht ist gegeben.

Vor den Einzelheiten noch folgender – wichtiger – Hinweis: Vor einer Klage sollte immer ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden. Ist dieses nicht zuvor erfolglos durchgeführt worden, ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht regelmäßig unzulässig (die „unregelmäßigen“ Fälle sind kompliziert und im Bereich des BAFöG von wenigen Einzelschicksalen abgesehen auch ohne Belang).

In manchen Bundesländern gibt es jedoch auch Regelungen, durch die ein Widerspruchsverfahren beim BAFöG nicht vorgesehen ist und entsprechend direkt vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden muss.

a) Widerspruchsverfahren

Der Bescheid des Amtes für Ausbildungsförderung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Daraus geht hervor, ob ein Widerspruchsverfahren vorgesehen ist oder gleich geklagt werden muss. Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei.

Ist ein Widerspruchsverfahren vorgesehen, so geht aus der Rechtsmittelbelehrung hervor, an wen der Widerspruch zu richten ist, welcher Form er genügen muss (i. d. R. schriftlich oder zur Niederschrift) und innerhalb welcher Frist ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (meistens ein Monat) er eingelegt werden muss.

Der Widerspruch muss zwar nicht in der Sache begründet werden; ohne eine Begründung ist er jedoch verständlicherweise fast immer erfolglos.

Wer die Widerspruchsfrist versäumt, weil man unverschuldet den Bescheid zu spät erhalten hat, so kann man die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragen. Man wird dann so gestellt, wie man bei rechtzeitigem Widerspruch stehen würde. Dieser Zusatzantrag ist bezüglich des Verspätungsgrundes zu begründen. Gründe von der Qualität eines Auslandsurlaubs etc. werden allerdings nicht akzeptiert. Denn: Wer einen Antrag auf Ausbildungsförderung stellt muss damit rechnen, dass er einen Bescheid erhält und entsprechende Vorkehrungen treffen. Die Gründe müssen also schwerwiegend und die entsprechenden Umstände der Steuerungsmöglichkeit des Betroffenen entzogen sein.

Sollte eine Entscheidung im Widerspruchverfahren länger als drei Monate auf sich warten lassen, so besteht die Möglichkeit die Behörde über das Verwaltungsgericht zu einer Entscheidung zu zwingen. Allerdings ist es ratsam vorher unmittelbar den Dialog mit der Behörde zu suchen.

b) Klage vor dem Verwaltungsgericht

Wurde das Widerspruchsverfahren erfolglos durchgeführt oder ist es gar nicht vorgesehen, so besteht die Möglichkeit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Die Klage muss form- und fristgerecht eingereicht werden. Hier gilt das zum Widerspruchsverfahren Gesagte entsprechend.

Zumindest in der ersten Instanz ist das Kostenrisiko minimal. Weder werden Gerichtskosten erhoben, noch besteht Anwaltszwang. Dennoch ist anwaltlicher Beistand unbedingt ratsam. Von den damit verbundenen Kosten kann man sich als Student auf zweierlei Weise befreien:

- Häufig übernimmt der AStA (StuRa) in diesen Fällen die Verfahrenskosten, d. h. man sollte unbedingt versuchen, diese Absicherung über den AStA (StuRa) zu erhalten. Dies ist meistens an eine positive Entscheidung des AStA (StuRa) darüber gebunden, ob die zu entscheidende Frage von allgemeinem Interesse für die Studentenschaft ist.
- Alternativ kann man auch einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen; dieser wird genehmigt, sofern das die Klage behandelnde Gericht vorab eine gewisse Erfolgsaussicht bejaht. Ist der Antrag genehmigt, kann man die kostenfreie Beordnung eines Anwalts eigener Wahl bei Gericht beantragen.

Zieht sich das Widerspruchsverfahren und insbesondere das Verwaltungsgerichtsverfahren in die Länge (mehr als drei Monate), so kann man beim Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung auf vorläufige Zahlung von Ausbildungsförderung verlangen. Das Verwaltungsgericht wird diesem Antrag entsprechen, wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass „dem Grunde nach“ Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht und die Versagung rechtswidrig und ausbildungsgefährdend erscheint. Über den Antrag auf einstweilige Anordnung entscheidet das Gericht innerhalb weniger Wochen.

Mit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in der Eingangsinstanz muss das letzte Wort nicht gesprochen sein. Denn auch hiergegen gibt es Rechtsmittel. Diese anzuwenden sollte allerdings gut überlegt werden. Im Normalfall wurden dann bereits zwei Rechtsmittel (Widerspruch, erstinstanzliche Klage) erfolglos versucht. Das könnte ein Hinweis darauf sein, dass man vielleicht doch im Unrecht ist. Außerdem steigt mit der Instanz auch das Kostenrisiko – und zwar praktisch exponentiell. Denn die Übernahme der Kosten durch den AStA (StuRa) oder die Prozesskostenhilfe ist höchst unwahrscheinlich. Das bedeutet: Die „Kriegskasse“ sollte gut gefüllt sein (am besten mit einem fünfstelligen Geldbetrag).

12. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Das BAföG enthält Bußgeldvorschriften, in denen Ordnungswidrigkeitstatbestände vertypt sind. Als Antragsteller bzw. als Angehöriger ist man jedoch regelmäßig nicht Adressat dieser Tatbestände. Das ergibt sich aus den Normen, die dort in Bezug genommen werden. Eine nähere Auseinandersetzung damit ist deshalb nicht erforderlich.

Dennoch ist es möglich im Zusammenhang mit der Ausbildungsförderung Gesetze zu verletzen und damit pönale Sanktionsmechanismen in Gang zu setzen. Denn auch wenn im BAföG selbst nur Ordnungswidrigkeiten geregelt sind, können sogar Straftaten im Zusammenhang mit der Ausbildungsförderung begangen werden. Den größten Bekanntheitsgrad hat hier der Betrug. Wenn der Antragsteller oder Angehörige beispielsweise bei den Angaben zum Einkommen oder zum Vermögen diese zur Erhöhung der Erfolgsaussichten unrichtig machen und so die zuständige Behörde täuschen will, so kann dies das gesteigerte und in einem solchen Zusammenhang auch höchst unangenehme Interesse der Staatsanwaltschaft auslösen.

Vielfach haben Eltern, oft auf den Namen der Kinder, schon kurz nach der Geburt Konten oder Depots zur Finanzierung eröffnet und dort Vermögen gebildet, das den Nachkommen dann später gerade auch zur Finanzierung des Studiums zufließen soll. Der kunstgerechte Umgang mit diesen Vermögen, ohne dass dabei möglicherweise der Anspruch auf Ausbildungsförderung untergeht oder Straftaten begangen werden, ist außerordentlich diffizil. Dabei gilt es auch zu bedenken, dass gleich mehrere deutsche Behörden das Recht und die Möglichkeit haben auf entsprechende Daten – teilweise auch unbemerkt selbst von der Bank – zuzugreifen. Im Falle des Vorhandenseins solcher Konten sollte vor dem erstmaligen Stellen eines Antrags auf Ausbildungsförderung eine rechtliche Vorfeldberatung in Anspruch genommen werden. Diese sollte von ausgewiesenen Experten durchgeführt werden – die Beratungsstellen von ASten, Studentenräten oder auch von ihnen beauftragte Anwälte haben oft weder die notwendige Erfahrung noch das rechtliche Detailwissen um etwaige Risiken hinreichend genau einschätzen zu können.

13. Auslandszuschläge

Bei einer Ausbildung im Ausland werden nach der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung folgende Zuschläge zu dem Bedarf geleistet. Nachweisbar notwendige Studiengebühren werden in der Regel (es gibt also auch da Ausnahmen) längstens für die Dauer eines Jahres bis zur Höhe von 4.600 Euro geleistet.

Die Höhe der Auslandszuschläge beträgt im Einzelnen:

In Europa für

Bosnien und Herzegowina	90 €
Island	165 €
Kroatien	60 €
Mazedonien	60 €
Moldau	90 €
Norwegen	140 €
Russische Föderation	100 €
Serbien, Montenegro	60 €
Ukraine	90 €
Weissrussland	90 €

In Afrika für

Ägypten	60 €
Äthiopien	90 €
Botsuana	90 €
Burkina Faso	115 €
Cote d'Ivoire	145 €
Gabun	200 €
Ghana	90 €
Kamerun	145 €
Kenia	90 €
Kongo, Demokratische Republik	200 €
Madagaskar	115 €
Marokko	60 €
Namibia	60 €
Nigeria	175 €
Ruanda	145 €
Sambia	90 €
Senegal	115 €
Sierra Leone	145 €
Simbabwe	90 €
Sudan	145 €
Südafrika	60 €
Tansania	90 €
Tschad	255 €
Tunesien	60 €
Uganda	90 €

In Amerika für

Argentinien	60 €
Bolivien	90 €
Brasilien	80 €
Chile	60 €
Costa Rica	90 €
Ecuador	90 €
El Salvador	115 €
Guatemala	115 €
Haiti	145 €
Honduras	115 €
Jamaika	145 €
Kanada	85 €
Kolumbien	90 €
Kuba	145 €
Mexiko	90 €
Nicaragua	90 €
Paraguay	90 €
Peru	115 €
Trinidad und Tobago	115 €
Uruguay	60 €
Venezuela	90 €
Vereinigte Staaten von Amerika	120 €

In Asien für

Armenien	115 €
Aserbaidshan	90 €
China	95 €
Georgien	90 €
Indien	90 €
Indonesien	90 €
Iran	90 €
Israel	60 €
Japan	315 €
Jemen	90 €
Jordanien	90 €
Kasachstan	90 €
Kirgisistan	90 €

13. Auslandszuschläge

Korea, Demokrat. Volksrepublik	175 €	Taiwan	90 €
Korea, Republik	145 €	Thailand	90 €
Libanon	90 €	Türkei	90 €
Malaysia	90 €	Turkmenistan	90 €
Nepal	90 €	Usbekistan	90 €
Pakistan	90 €	Vereinigte Arabische Emirate	90 €
Philippinen	90 €	Vietnam	90 €
Singapur	90 €		
Sri Lanka	90 €	In Australien/Ozeanien für	
Syrien	115 €	Australien	85 €
Tadschikistan	115 €	Neuseeland	85 €

14. Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)

Der RCDS ...

... ist mit über 8.000 Mitgliedern an derzeit rund 100 Hochschulen der älteste, größte und einflussreichste politische Studentenverband in Deutschland. Aufgrund politischer Unabhängigkeit und sachlicher Kompetenz ist der RCDS anerkannter Gesprächspartner in Hochschule, Wirtschaft und Politik.

Die Grundlage ...

... der Arbeit des RCDS bilden das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Glaube an die Freiheit des Einzelnen in einer offenen und solidarischen Gesellschaft. Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz sind keine bloßen Lippenbekenntnisse, sondern zentrale Leitmotive eines am christlichen Menschenbild orientierten Handelns und damit zugleich Ausdruck einer christlich-demokratischen Politikauffassung. Wichtig ist, dass sich etwas vorwärts bewegt – die eigene Hochschule, die Politik, die Gruppe oder die eigene Persönlichkeit.

Bildungspolitik ...

... ist Zukunftspolitik. Die Zukunft von Bildung und Ausbildung darf sich nicht ohne die Studenten entscheiden. Wir wollen und müssen uns an der Hochschule des 21. Jahrhunderts aktiv beteiligen. Erfolg durch Leistung! Auch an den Hochschulen muss sich Leistung lohnen. Der RCDS sagt „Ja“ zur Leistungsorientierung in Forschung und Lehre.

Tägliches Teamwork ...

... zur Entwicklung gemeinsamer Projekte und ihrer direkten Umsetzung bietet RCDS-Mitgliedern mehr als nur die Möglichkeit, politisch aktiv zu werden. Dies reicht von der Gestaltung eines Wahlkampfes bis zur Organisation von Seminaren und Partys. Denn Team steht beim RCDS gerade nicht für *Toll, ein anderer macht's*. RCDSler haben Spaß: an gemeinsamer Politik, erfolgreicher Umsetzung von Projekten, bei Gesprächen und Feiern mit anderen Studenten, in der eigenen Universität oder auf bundes- und europaweiten Veranstaltungen.

Ein leistungsfähiges Netzwerk ...

... ist heute eine unerlässliche Voraussetzung für die optimale Gestaltung der persönlichen und beruflichen Zukunft. Deshalb sollen im RCDS sowohl aktuelle wie frühere Mitglieder eng miteinander vernetzt werden. Oft werden im RCDS Kontakte hergestellt, die ein Leben lang halten.

Ein Europa ...

... der Bürger ist auf junge, leistungsbereite Menschen als Multiplikatoren angewiesen. Die Förderung der Europäischen Integration zählt zu den wichtigsten politischen Zielen des RCDS. Gemeinsam mit über 40 Studentenorganisationen aus ganz Europa kämpft der RCDS deshalb als Mitglied der European Democrat Students (EDS) auch europaweit für studentische Interessen. Gemeinsame Seminare und Begegnungen in ganz Europa bieten die Möglichkeit für

internationale Erfahrungen.

Als Think Tank ...

... erarbeitet der RCDS als unabhängiger Verband in seinen Bundesfachausschüssen und dem Politischen Beirat Positionen zu einer Vielzahl von politischen Fragen – mit einem Schwerpunkt in der Bildungs- und Hochschulpolitik – und kommuniziert diese in Öffentlichkeit, Politik sowie bei nahestehenden Organisationen.

Spezielle Serviceleistungen ...

... wie die Studienplatztauschbörse, Sozial- und BAföG-Beratung, Bücherbörsen, Praktikantenvermittlung und vieles mehr, sollen Studenten das Studium erleichtern. Mitglieder erhalten außerdem exklusiv attraktive Vergünstigungen bei unseren Partnern wie z. B. Europcar oder der Deutschen Bahn.

Fünf Jahrzehnte gelebte Studentenpolitik



Zum 50-jährigen Bestehen gab der RCDS diese Festschrift heraus, die auf 240 Seiten seine Geschichte darstellt. Die Autoren Dr. Holger Thuß und Mario Voigt, haben dafür in den Archiven viele bisher unveröffentlichte bzw. verschollene Originaldokumente und Fotos gefunden.

Die Festschrift kann für 5 € bestellt werden:

RCDS Bundesgeschäftsstelle
Paul-Lincke-Ufer 8b
10999 Berlin

E-Mail : versand@rcds.de

14. Der RCDS - Die Ansprechpartner an deiner Hochschule

Aachen

www.stud.rwth-aachen.de/stud3
aachen@rcds.de

Augsburg Uni

www.rcds-augsburg.de
vorstand@rcds-augsburg.de

Bamberg

www.rcds-bamberg.de
rcds@stud.uni-bamberg.de

Bayreuth

info@rcds-bayreuth.de
www.rcds-bayreuth.de

Berlin FU e. V.

www.rcds-fu.de
kontakt@rcds-fu.de

Berlin HU

www.rcds-hu.de
kontakt@rcds-hu.de

Berlin TU e. V.

www.rcds-berlin.de
info@rcds-berlin.de

Bielefeld e. V.

www.rcds-bielefeld.de
info@rcds-bielefeld.de

Bochum e. V.

www.rcds-bochum.de
info@rcds-bochum.de

Bonn e. V.

www.rcds-bonn.de
info@rcds-bonn.de

Braunschweig

www.rcds.cdu-braunschweig.de
rcds@tu-braunschweig.de

Bremen HS

www.rcds-bremen.de
info@rcds-bremen.de

Bremen Uni

www.rcds-bremen.de
mail@rcds-bremen.de

Chemnitz TU

www.rcds-chemnitz.de
kontakt@rcds-chemnitz.de

Clausthal TU

www.rcds-clausthal.de
rcds@tu-clausthal.de

Darmstadt FH

www.hessen.rcds-fh-darmstadt.de
f.schroeder@rcds-hessen.de

Darmstadt TU

www.rcds-darmstadt.de
info@rcds-darmstadt.de

Dortmund

Dresden

www.tu-dresden.de/rcds
dresden@rcds.de

Duisburg

www.rcds-duisburg.de
info@rcds-duisburg.de

Düsseldorf

www.rcds-duesseldorf.de
info@rcds-duesseldorf.de

Eichstätt KU

www.rcds-eichstaett.de
info@rcds-eichstaett.de

Erfurt

erfurt@rcds-thueringen.de
www.rcds-thueringen.de

Erlangen

www.rcds-erlangen.de
info@rcds-erlangen.de

Essen e. V.

www.rcds-essen.de
info@rcds-essen.de

Frankfurt/Main

www.rcds-frankfurt.de
info@rcds-frankfurt.de

Freiburg e. V.

www.rcds-freiburg.de
rcds-freiburg@gmx.de

Gera

gera@rcds-thueringen.de
www.rcds-thueringen.de

Gießen

www.rcds-giessen.de
giessen@rcds.de

Gotha

gotha@rcds-thueringen.de
www.rcds-thueringen.de

Göttingen

www.rcds-goettingen.de
info@rcds-goettingen.de

Greifswald

www.rcds-greifswald.de
rcds@rcds-greifswald.de

Hagen FernUni

www.RCDS-FernUni-Hagen.de
Frank@RCDS-FernUni-Hagen.de

Halle

www.rcds-halle.de
kontakt@rcds-halle.eu

Hamburg Uni

www.rcds-hamburg.de/uni
uni@rcds-hamburg.de

Hamburg BLS

www.rcds-hamburg.de
rcds@law-school.de

Hannover Uni

www.rcds-hannover.de
info@rcds-hannover.de

Hannover TiHo

Harz FH

www.rcds-lsa.de/harz
harz@rcds-lsa.de

Heidelberg e. V.

www.rcds-heidelberg.de
info@rcds-heidelberg.de

Hof

www.rcds-bayern.de
hof@rcds.de

Hohenheim

www.rcds-hohenheim.de
info@rcds-hohenheim.de

Ilmenau

ilmenau@rcds-thueringen.de
www.rcds-thueringen.de

Ingolstadt WFI

www.rcds-wfi.de
info@rcds-wfi.de

Jena

www.rcds-thueringen.de/html/jena.html
jena@rcds-thueringen.de

Kaiserslautern TU

kaiserslautern@rcds.de

Karlsruhe TH

www.rcds-karlsruhe.de
info@rcds-karlsruhe.de

Kassel

www.rcds-kassel.de
info@rcds-kassel.de

Kempten e.V.

Kiel Uni

kiel@rcds.de

Köln e. V.

www.rcds-koeln.de
info@rcds-koeln.de

Konstanz Uni

www.rcds-konstanz.de
rcds-konstanz@gmx.net

Leipzig

www.rcds-leipzig.de
leipzig@rcds.de

Lüneburg

www.rcds-lueneburg.de
rcds-lueneburg@gmx.de

Magdeburg

www.rcds-magdeburg.de
RCDS-Magdeburg@gmx.de

Mainz Uni

www.rcds-mainz.de
info@rcds-mainz.de

Mainz FH

www.rcds-fhmainz.de
fh-mainz@rcds.de

Mannheim

www.rcds-mannheim.de
vorstand@rcds-mannheim.de

Marburg e. V.

www.rcds-marburg.de
mail@rcds-marburg.de

Mayen FHÖV

Mittweida FH

www.rcds-mittweida.de.vu
fh-mittweida@rcds.de

München H.f.P. e.V.

www.rcds-hfp-muenchen.de

München LMU

www.rcds-lmu-muenchen.de
mail@rcds-uni-muenchen.de

München TU e.V.

www.rcds-tum.de
info@rcds-tum.de

Münster e. V.

www.rcds-muenster.com
Rcds-ms@gmx.de

Nordhausen

www.rcds-thueringen.de
nordhausen@rcds-thueringen.de

Nürnberg

www.rcds-nuernberg.de
info@rcds-nuernberg.de

Nürtingen

nuertingen@rcds.de

Oldenburg

www.rcds-oldenburg.de
rcds-oldenburg@gmx.de

Osnabrück

www.rcds-osnabrueck.de
info@rcds-osnabrueck.de

Paderborn e. V.

www.rcds-pb.de
vorstand@rcds-pb.de

Passau e.V.

www.rcds-passau.de
info@rcds-passau.de

Pforzheim FH

www.rcds-pforzheim.de
info@rcds-pforzheim.de

Potsdam

www.rcds-potsdam.de
rcds@rz.uni-potsdam.de

Regensburg Uni

www.rcds-regensburg.de
regensburg@rcds.de

Rhein-Main FH

Rostock / Wismar

www.rcds-rostock.de
info@rcds-rostock.de

Siegen e. V.

www.rcds-siegen.de
info@rcds-siegen.de

Stuttgart Uni

www.rcds-stuttgart.de
info@rcds-stuttgart.de

Stuttgart HdM

www.hdm-stuttgart.de/rcds

Trier Uni

www.uni-trier.de/rcds
trier@rcds.de

Tübingen

www.rcds-tuebingen.de
info@rcds-tuebingen.de

Ulm

www.rcds-ulm.de
rcds@uni-ulm.de

Vallendar WHU

whu-valendar@rcds.de

Weimar

www.rcds-thueringen.de
weimar@rcds-thueringen.de

Wilhelmshaven FH

www.rcds-nordwest.de
wilhelmshaven@rcds.de

Worms FH

www.rcds-rlp.de
fh-worms@rcds.de

Wolfsburg

Würzburg Uni

www.rcds-wuerzburg.de
wuerzburg@rcds.de 1

Würzburg-Schweinf. e.V.

Wuppertal

www.rcds-wuppertal.de
info@rcds-wuppertal.de

RCDS-Bundesverband

www.rcds.de
buvo@rcds.de

14. Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)

RCDS-Praktikantenbörse - Deine Schnittstelle zur Praxis

Praktikantenbörse - Warum?

- Sowohl von Studenten als auch von Entscheidungsträgern in Unternehmen wird vielfach die Theorielastigkeit des Studiums beklagt.
- Oftmals müssen Studenten im Laufe ihres Studiums mehrere Betriebspraktika absolvieren. Die Hochschulen können hier jedoch nur in seltenen Fällen Hilfestellung bei der Suche nach adäquaten Praktikantenstellen geben. Der Bewerbungsaufwand kann hoch und vor allem zeitaufwändig sein.
- Betriebspraktika bieten die wertvolle Chance, schon während des Studiums erste Kontakte zu potentiellen späteren Arbeitgebern zu knüpfen.
- Die Erfahrung, dass die an den Hochschulen vermittelten, abstrakten Fachkenntnisse tatsächlich anwendbar sind, ist Motivation und Ansporn für den weiteren Verlauf des Studiums.

Die RCDS-Praktikantenbörse hat das Ziel, durch die Vermittlung von Betriebspraktika eine Brücke zwischen universitärer Theorie und betrieblicher Praxis zu schlagen.

RCDS Bildungs- und Sozialwerk e. V.

Neue Straße 34, 91054 Erlangen

Sprechzeiten: Di. 14.00 – 16.00 Uhr

Tel.: 09131 206163

E-Mail: praktikantenboerse@rcds.de

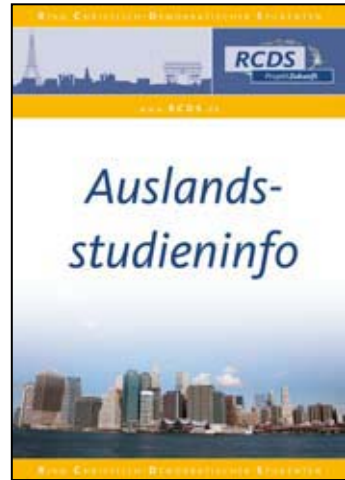
Anspruchsvoll. Klug. Erfrischend.
Wir denken voraus. Denken Sie mit!



Ein Jahr lang
CIVIS mit SONDE
für nur 10 €

Bestellung:
CIVIS mit SONDE
c/o RCDS Bundesvorstand
Paul-Lincke-Ufer 8b, 10999 Berlin
Fax: 030 616518-40
E-Mail: CivisMitSonde@rcds.de

Weitere Info-Broschüren des RCDS Bildungs- und Sozialwerk e. V.



www.rcds.de



Campus- Team

TK- Service für Studenten und Mitarbeiter

Beratung:

- zur Krankenversicherung
- Service, Leistungen, attraktive Wahltarife und Kostenerstattung von Reiseimpfungen
- Wechsel Sie jetzt zum Testsieger! Deutschlands beste Krankenkasse laut Focus Money

Ausgabe 50/2006

Bitte rufen Sie mich an, damit wir einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren können. Ich freue mich auf Ihren Anruf.

Ansprechpartner:

Lutz Matuschke

030-400 44 8660
lutz.matuschke@tk-online.de



Techniker Krankenkasse
Gesund in die Zukunft.